

RS Vwgh 1998/5/28 96/15/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1998

Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §41 Abs3;

FamLAG 1967 §43 Abs2;

HKG 1946 §57 Abs7;

Rechtssatz

Der Dienstgeberbeitrag ist gem§ 41 Abs 3 FamLAG von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen. Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wird gem § 57 Abs 7 HKG von den Arbeitslöhnen bemessen, wobei als Bemessungsgrundlage die Beitragsgrundlage des § 41 FamLAG heranzuziehen ist. Der VwGH vertritt auch hinsichtlich dieser Abgaben die Auffassung, daß sie der Arbeitgeber nicht von Zahlungen Dritter zu leisten hat (vgl § 43 Abs 2 FamLAG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150215.X02

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at